

SATZUNG

DES KREISVERBANDES

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

FRANKFURT (ODER)



§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Ziele	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Freie Mitarbeit.....	4
§ 5 Organe und Öffentlichkeit.....	4
§ 6 Kreismitgliederversammlung (KMV).....	4
§ 7 Kreisvorstand	5
§ 8 Geschäftsführung.....	6
§ 9 Finanzen	6
§ 10 Rechnungsprüfung.....	7
§ 11 GRÜNE JUGEND	7
§ 12 Arbeitsgemeinschaften.....	7
§ 13 Schlussbestimmungen	8



§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gliederung führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Frankfurt (Oder)“, die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE/B 90“.
- (2) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes Brandenburg der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Sitz und Arbeitsgebiet des Kreisverbandes ist die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

§ 2 Ziele

- (1) Der Kreisverband beteiligt sich auf parlamentarischer und außenparlamentarischer Ebene an der politischen Willensbildung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und wirkt am politischen Leben des Landesverbandes Brandenburg und des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frankfurt (Oder) kann jede Person werden, die Grundwerte, Satzung und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Mitglieder haben Stimmrecht und das aktive sowie passive Wahlrecht bei Wahlen für politische Funktionen innerhalb des Kreisverbandes und bei Kandidat*innenaufstellungen für parlamentarische Mandate oder politische Wahlämter, im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Erklärung gemäß § 2 (1). Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Kreisvorstand. Diese Entscheidung muss spätestens auf der nächsten regulären Sitzung nach Eingang des Antrags auf Mitgliedschaft erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder den Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.



§ 4 Freie Mitarbeit

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frankfurt (Oder) ermöglichen die Form der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen, die bzw. der die Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen.

§ 5 Organe und Öffentlichkeit

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
- die Mitgliederversammlung. Sie tagt öffentlich. Sie kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Öffentlichkeit ausschließen.
 - der Kreisvorstand. Er tagt mitgliederöffentlich und kann Gäste einladen.

§ 6 Kreismitgliederversammlung (KMV)

- (1) Die KMV ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die KMV beschließt insbesondere über:
- die Satzung
 - die Haushaltsplanung,
 - die Programme und Wahlprogramme auf kommunaler Ebene,
 - die politische Grundorientierung der Partei auf kommunaler Ebene,
 - Anträge an Landes- und Bundesdelegiertenversammlungen,
 - die Rechenschaftslegung und Entlastung des Kreisvorstandes.
- (3) Die KMV wählt:
- den Kreisvorstand,
 - die Rechnungsprüfer*innen,
 - die Kandidat*innen der Partei für kommunale Wahlen, Landtags- und Bundestagswahl,
 - die Delegierten zu den Landes- und Bundesdelegiertenversammlungen.
- (4) Die KMV wird mindestens 4 Mal jährlich durch den Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Beschlüsse über die Satzung sind von der verkürzten Frist ausgenommen.
- (5) Bei Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder ist eine außerordentliche KMV innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.



- (6) Durch Beschluss des Vorstands kann die KMV auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (7) Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der KMV beim Kreisvorstand eingehen. Antragstellung berechtigt sind jedes Mitglied des Kreisverbands, der Kreisvorstand, die Arbeitsgemeinschaften Kreisverbands und die GRÜNE JUGEND Frankfurt (Oder). Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für ihre Behandlung aussprechen. Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands.
- (10) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die KMV mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern niemand der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.
- (11) Die Durchführung von Wahlen regelt die Wahlordnung des Kreisverbands.
- (12) Über die KMV wird ein Protokoll angefertigt. Über die Genehmigung des Protokolls entscheidet die KMV.

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus bis zu 2 Sprecher*innen, der*dem Schatzmeister*in und bis zu 5 Beisitzer*innen. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind im Innenverhältnis gleichberechtigt. Die Hälfte der Posten der Sprecher*innen sowie des gesamten Vorstandes sind weiblichen Mitgliedern vorbehalten. Ein anderes Vorstandsmitglied als die*der Schatzmeister*in wird durch den Vorstand zur*m stellvertretenden Schatzmeister*in bestimmt.
- (2) Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl für den Zeitraum bis zum regulären Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Kreisvorstandsmitgliedes.



- (3) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbands und vertritt ihn nach außen. Er ist gebunden an die Beschlüsse der KMV gebunden. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:
- die Vor- und Nachbereitung der KMV
 - Mitgliederverwaltung und -pflege und -gewinnung
 - Organisation der Zusammenarbeit im Kreisverband
 - Haushaltsplanung inklusive mittelfristiger Finanzplanung
 - jährliche Rechenschaftslegung über die politische Arbeit und über die Kassenführung
 - Bearbeitung von Konflikten im Kreisverband
 - Zusammenwirken mit dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsstelle
 - die Organisation der Zusammenarbeit mit der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Stadtverordnetenversammlung sowie auf Landes- und Bundesebene
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Alle Sitzungen des Kreisvorstands sind mitgliederöffentlich.
- (6) Über die Sitzungen des Kreisvorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Über die Genehmigung des Protokolls entscheidet der Kreisvorstand.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Mit Zustimmung der KMV kann der Vorstand die Führung der Geschäfte auf Basis eines Angestelltenverhältnisses übertragen. Die*der Geschäftsführer*in darf nicht Mitglied des Kreisvorstands sein. Sie*er nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (2) Diese Übertragung ist schriftlich zu regeln und mit einer Aufgabenbeschreibung zu versehen.
- (3) Die*der Geschäftsführer*n ist dem Kreisvorstand weisungsgebunden.

§ 9 Finanzen

- (1) Finanzangelegenheiten über diese Satzung hinaus regelt die Finanzordnung des Kreisverbands. Sie ist Bestandteil der Satzung und kann nur mit einer 2/3-Mehrheit durch eine Kreismitgliederversammlung geändert werden.



§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die KMV wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Haushaltsführung und der Einhaltung der Finanzordnung.
- (2) Sie haben jederzeit das Einsichtsrecht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

§ 11 GRÜNE JUGEND

- (1) Die GRÜNE JUGEND Frankfurt (Oder) ist die politische Jugendorganisation des Kreisverbandes Frankfurt (Oder). Sie organisiert ihre Arbeit autonom und hat Programm-, Satzungs- und Personalautonomie.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Frankfurt (Oder) hat das Recht, Anträge auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zu stellen und kann ein beratendes Mitglied in den Kreisvorstand entsenden, sofern sie nicht ein Mitglied der Kreisvorstands stellt.
- (3) Über die Gewährung finanzieller Mittel für die GRÜNE JUGEND aus dem Haushalt des Kreisverbands beschließt die KMV.

§ 12 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Mitglieder des Kreisverbandes können sich zur politisch-programmatischen Arbeit in Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften steht auch Nichtmitgliedern offen. Über die Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften sowie die Gewährung finanzieller Mittel für die Arbeitsgemeinschaften aus dem Haushalt des Kreisverbands beschließt die KMV.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften berichten regelmäßig in der Kreismitgliederversammlung über ihre Arbeit.
- (3) Der Kreisvorstand bezieht die Arbeitsgemeinschaften in die programmatische Arbeit angemessen ein.
- (4) Jede Arbeitsgemeinschaft kann aus ihrer Mitte maximal 2 Sprecher*innen für eine Amtszeit von 2 Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.



§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 18.10.2023 und tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Geschäftsordnung vom 30.05.2006 in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.06.2018 außer Kraft.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Ankündigung in der fristgemäßen Einladung und einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer KMV.
- (3) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung muss fristgerecht in der Einladung zu einer MV angekündigt werden. Bei Auflösung der Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Brandenburg.
- (4) Die Regelungen der Frauen- und Vielfaltstatuten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Zur Klärung von Aspekten, die keinerlei Erwähnung fanden, wird auf die Landes- bzw. Bundessatzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen.

